

von einer in der Savigny-Zeitschrift, Roman. Abth., Bd. IX, 376—381, veröffentlichten Abhandlung H. Fittings 'Ueber die Stellen des römischen Rechts in einer Streitschrift des Cardinals Deusdedit' Kunde gegeben, als deren wichtigstes Resultat der Nachweis angesehen werden musste, dass der echte Codex Theodosianus noch zur Zeit Deusdedit's in Italien bekannt war. Indessen habe ich schon oben S. 360, N. 3 bemerkt, dass die betreffenden Stellen sämtlich einem Schreiben Johanns VIII. (J.-E. 3011) entlehnt sind. Hier will ich noch hinzufügen, dass auch der Hinweis auf Anselm von Lucca (p. 381), der ebenfalls den Codex Theodos. benutzt haben soll, nicht zutrifft. Denn alle seine Stellen sind nach Hüffer (Beiträge zur Gesch. der Quellen des Kirchenrechts und des röm. Rechts im Mittelalter, Münster 1862, S. 104) dem Briefe Hinkmars von 867 an Karl den Kahlen entnommen. Auf ein drittes Beispiel einer derartigen Benutzung älterer Schreiben hinsichtlich der darin enthaltenen Constitutionen römischer Kaiser bin ich kürzlich in Bonizos liber ad amicum gestossen, wo ein Brief Nicolaus I. in derselben Weise geplündert ist. Vgl. Libelli de lite p. 630. Bei dem Nachweis römischer Rechtsstellen in späteren Autoren dürfte also auf diese Art der Benutzung besonders zu achten sein.

E. Sackur.

133. Das Bullettino dell' Istituto di diritto romano, Bd. III, Heft 1—3, bringt eine (die erste) Ausgabe des sogenannten Tübinger Rechtsbuchs, der Hauptquelle der *Exceptiones Petri*, von der Hand M. Conrats, zu welcher das gesammte handschriftliche Material benutzt worden ist.

134. Im Hist. Jahrb. 1890, S. 687 ff. untersucht R. v. No-stitz-Rieneck die Frage nach der Existenz eines Liber Papiensis und beantwortet sie dahin, dass im L. P. nichts mehr zu erblicken sei, als 'ein Collectivname für die zeitlich letzten, relativ bestgeordneten Sammelhss. des langobardischen Rechts in chronologischer Folge'.

135. In den Sitzungsber. der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (Sitzung vom 19. Juli 1890, S. 46 ff.) hat W. Pückert darauf hingewiesen, dass bei allen Ausgaben und Besprechungen der sog. Notitia (Constitutio) Hludovici Pii de servitio monasteriorum eine bei Ménard, Hist. de Nîmes I, pr. S. 2 abgedruckte, gleichfalls aus einer Hs. von St. Gilles stammende Version übersehen worden sei, welche mehrfach von dem auch in der Edition von Boretius wiederholten Texte Sirmonds abweicht und namentlich dadurch wichtig ist, dass sie über die Chronik, in welche die Notitia eingeschaltet ist, ein dem Chron. Moissiacense sehr nahe stehendes Schriftwerk, Aufschluss giebt. An diese überraschende und wichtige Entdeckung schliesst P. sehr scharfsinnige Erörte-